

Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 2014 (DTBl. 2014, S. 1179),

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 14. Mai 2014 nachfolgende Berufsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung

II. Aufgaben und Pflichten

§ 2 Berufsaufgaben

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

§ 4 Meldepflicht

§ 5 Kollegiales Verhalten

§ 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

§ 7 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung

III. Öffentlichkeit

§ 8 Bekämpfung von Missständen

§ 9 Werbung

§ 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen

IV. Tierärztliche Praxis

§ 11 Niederlassung

§ 12 Ausübung der Praxis

§ 13 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

§ 14 Weiterführung und Übergabe/Übernahme einer Praxis

§ 15 Gemeinschaftspraxis

§ 16 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

§ 17 Juristische Personen

§ 18 Tierärztliche Klinik

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Verletzung von Berufspflichten

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen zur Berufsordnung:

- Anlage 1 Praxislogo
- Anlage 2 Notfalldienstordnung
- Anlage 3 Richtlinie über die an eine Tierärztliche Klinik/Tierklinik/Klinik zu stellenden Anforderungen (Klinikrichtlinie)

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich und Rechtsstellung

(1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Tierarzt zu führen, in Sachsen-Anhalt den tierärztlichen Beruf ausüben und Mitglieder der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt sind. Sie gilt auch für ausländische Tierärzte, soweit die Bundes-Tierärzteordnung und das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) es vorsehen.

(2) Die Berufsbezeichnung Tierarzt darf nur führen, wer die tierärztliche Approbation besitzt oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.

(3) Die Berufsordnung regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verwertet werden. Dabei muss es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.

(4) Der tierärztliche Beruf ist ein freier Beruf und kein Gewerbe.

II. Aufgaben und Pflichten des Tierarztes

§ 2 Berufsaufgaben

(1) Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.

(2) Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren. Sie haben zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen, insbesondere durch die Bekämpfung von Tierseuchen, beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.

(3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Tierärzte sind verpflichtet,

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen sowie die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Vorschriften ihres Berufsstandes zu beachten,
2. die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Tierärztekammer zu unterstützen,
3. der Tierärztekammer diejenigen Auskünfte zeitnah zu erteilen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf,
4. bei der Ausbildung von Personen in Hilfs- und Assistenzberufen die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten und die Ausbildungsverträge der Kammer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss vorzulegen,
5. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit keine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen,
6. dem Patientenbesitzer auf dessen Verlangen in die sein Tier betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren sowie Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben. Ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Tierarztes enthalten,
7. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern und auf Verlangen der Kammer eine aktuelle Versicherungsbestätigung nachzuweisen,
8. sicherzustellen, dass in Ausübung ihres Berufes Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden,
9. darüber zu schweigen, was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die Kenntnisse aus dieser beruflichen Tätigkeit erlangt haben, die Schweigepflicht erfüllen. Davon unberührt bleiben die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie eine Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. In Zweifelsfällen sollen sie sich von der Tierärztekammer beraten lassen.

(2) Tierärzte können sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss beruflicher Verträge, mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen, von der Tierärztekammer beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die Abgabe und Übernahme einer Praxis sowie die Eröffnung oder Beendigung einer Gemeinschaftspraxis und die Beschäftigung von Assistenten oder Praxisvertretern.

§ 4 Meldepflicht

(1) Tierärzte, die nach Maßgabe der Vorschriften des KGHB-LSA in Sachsen-Anhalt tätig sind oder hier ihre Hauptwohnung haben oder nehmen, sowie freiwillige Kammermitglieder haben Beginn und Ort sowie jede Änderung ihrer Berufsausübung und jeden Wechsel ihres Wohnsitzes unverzüglich der Kammer mitzuteilen.

(2) Beschäftigten Tierärzte andere Tierärzte, so haben sie diese auf die Meldepflicht hinzuweisen

§ 5 Kollegiales Verhalten

(1) Tierärzte haben sich ihren Berufskolleginnen und -kollegen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(2) Jede herabsetzende Äußerung über die Person oder das berufliche Wissen und Können sowie die Behandlungsweise anderer Tierärzte in der Öffentlichkeit ist zu unterlassen. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und unterstellten Tierärzten.

(3) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln andere Tierärzte aus ihrer Stellung zu verdrängen sowie in ihrer beruflichen Entwicklung und Tätigkeit zu behindern oder zu schädigen.

(4) Tierärzte im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Industrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder sonstigen Institutionen haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sind tierärztliche Tätigkeiten außerhalb des dienstlichen Aufgabenfeldes notwendig, ist Werbung für bestimmte Tierärzte zu unterlassen.

§ 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, unparteiisch, formgerecht und sorgfältig auszustellen und insbesondere mit Angaben zu Zweck, Empfänger und Datum zu versehen. Ist zum Ausstellen einer Bescheinigung oder eines Gutachtens die Untersuchung eines Tieres oder Bestandes notwendig, so ist diese kurzfristig vorher nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis durchzuführen.

§ 7 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung

(1) Den Beruf ausübende Tierärzte sind verpflichtet sich fortzubilden.

(2) Tierärzte haben nachweislich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren mindestens 60 Fortbildungsstunden zu erfüllen. Darüber hinaus haben Tierärzte mit Zusatzbezeichnung 12, Fachtierärzte 30 und zur Weiterbildung ermächtigte Fachtierärzte 40 Fortbildungsstunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nachzuweisen.

(3) Anrechenbar sind nur Fortbildungsveranstaltungen sowie interaktive Fortbildung (E-Learning), die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind oder von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt als qualitativ gleichwertig anerkannt werden und wissenschaftliche Veröffentlichungen. Anerkannte interaktive Nichtpräsenz-Fortbildungen (E-Learning), Fortbildungen ohne ATF-Anerkennung in den Bereichen Management, Betriebswirtschaft, Informationstechnik (IT) und Fremdsprachen sowie Hospitationen bei einem Weiterbildungsermächtigten können bis zu maximal 25 Prozent innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren anerkannt werden.

(4) Die abgeleisteten Fortbildungsstunden sind der Tierärztekammer auf Verlangen nachzuweisen. Festgestellte Unterschreitungen sind im Folgejahr auszugleichen und der Tierärztekammer nachzuweisen.

(5) Tierärzte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Berufsausübung zu ergreifen. Sie sollen sich dabei des Kodex „Gute veterinärmedizinische Praxis“ oder anderer von der Tierärztekammer anerkannter Qualitätssicherungsmaßnahmen bedienen.

III. Öffentlichkeit

§ 8 Bekämpfung von Missständen

(1) Tierärzte haben bei der Bekämpfung von Missständen im Veterinärwesen mitzuwirken. Verstöße gegen das Arzneimittelrecht sind der Kammer und der für die Arzneimittelüberwachung zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, sind der zuständigen Behörde oder der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Werbung

(1) Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen eigener tierärztlicher Tätigkeiten und Leistungen sowie das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel der Steigerung der Nachfrage.

(2) Es ist Tierärzten untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben oder zu dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende und vergleichende oder eine Preis-Leistungs-Werbung.

(3) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind, nicht nur gelegentlich ausgeübt werden und nicht zur Verwechslung mit berufsrechtlich geregelten Bezeichnungen führen können.

§ 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen

(1) Die Vergütung für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einzelsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch individuelle schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig.

(2) Honorarforderungen sollen dergestalt aufgegliedert werden, dass eine Nachprüfung nach der GOT möglich ist. Auf Anforderung der Kammer müssen Liquidationen aufgeschlüsselt und vorgelegt werden.

(3) Verträge, die auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände ausgerichtet sind (Betreuungsverträge) und statt der Berechnung von Einzelgebühren eine Pauschalvergütung oder eine von der Gebührenordnung abweichende Zeitvergütung vorsehen, bedürfen der Schriftform und sind der Tierärztekammer auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen. Dabei dürfen Gebührenunterschreitungen nur für regelmäßige Untersuchungen und Tätigkeiten (ausgenommen Operationen) vertraglich vereinbart werden.

(4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

(5) Zulässig ist es, bei Angehörigen sowie Tierärzten ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten.

IV. Tierärztliche Praxis

§ 11 Niederlassung

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung derselben sind der Tierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem/-logo entsprechend der Anlage 1 angebracht werden. Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben.

(4) Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an bis zu zwei weiteren Standorten eine Praxis (Zweigpraxis) betreiben. Dies ist der Tierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. Die Zweigpraxis ist als solche zu kennzeichnen.

(5) Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen. Näheres regelt die Notfalldienstordnung (Anlage 2).

(6) Niedergelassene Tierärzte können sich als „praktizierender (prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch die Tierärztekammer erhalten hat.

§ 12 Ausübung der Praxis

(1) Tierärzte üben ihren Beruf auf Anforderung aus. Das Vornehmen tierärztlicher Tätigkeiten ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen, amtlich angeordneten Verrichtungen und vertraglich getroffener Vereinbarungen (Betreuungsvertrag).

(2) Niedergelassene Tierärzte sind in der Ausübung ihres Berufes grundsätzlich frei. Sie können eine Behandlung ablehnen, soweit sie nicht rechtlich dazu verpflichtet sind. Sie können sie insbesondere dann ablehnen, wenn sie der Überzeugung sind, dass zwischen ihnen und den Tierbesitzern oder deren Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

(3) Praktizierende Tierärzte dürfen sich nur durch Tierärzte vertreten lassen. Ein Vertreter ist gegenüber dem Vertretenen berichtspflichtig. Eine länger als vier Wochen andauernde Vertretung ist der Tierärztekammer mitzuteilen.

(4) Bei der Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Nichttierärzten muss für Patientenbesitzer eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Tätigkeit und dem Dienstleistungsangebot eines Nichttierarztes erkennbar sein.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(5) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes oder der Zweigpraxis ist unzulässig.

(6) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Zum Behandeln gehören auch das Verordnen und das Abgeben von Arzneimitteln.

(7) Beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

(8) Es ist Tierärzten untersagt, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten anderen Kollegen zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.

(9) Wird ein Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen Tierarzt behandelt wird, so soll er diesen bei Bedarf von den getroffenen Maßnahmen unterrichten, sofern dazu die Einwilligung des Tierhalters vorliegt.

(10) Tierärzte, die zur fachgerechten Behandlung eines Tieres oder Tierbestandes selbst nicht in der Lage sind, haben diese Fälle im Interesse der Gesundheit und des Schutzes der Tiere und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden Spezialisten oder tierärztlichen Kliniken zu überweisen und diese in einem Begleitbericht über die bisher erhobenen Befunde und durchgeführten Behandlungen zu informieren.

(11) Weiterbehandelnde Tierärzte haben ihre Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss den oder die Patienten mit einem Begleitbericht über die getroffenen Diagnose und Behandlungen unverzüglich zurück zu überweisen.

(12) Alle niedergelassenen Tierärzte sind verpflichtet, am Notfalldienst nach Maßgabe der Notfalldienstordnung (Anlage 2) teilzunehmen.

(13) In Notfällen sind alle Tierärzte auch ohne Anforderung zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

(14) Alle niedergelassenen Tierärzte haben für die Dauer ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ihrer Klientel mindestens einen Tierarzt namhaft zu machen, der bereit und in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Vertretung für den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum sicherzustellen.

(15) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in der Rechtsform einer OHG oder einer KG ist unzulässig.

§ 13 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

(1) Jeder Arbeitsvertrag von Assistenten, Vertretern sowie sonstigen Mitarbeitern bedarf der Schriftform.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(2) In den Arbeitsverträgen ist ein angemessenes Entgelt festzulegen und es ist sicherzustellen, dass sie keine unlauteren Vertragsbedingungen enthalten. Zudem ist angemessene Zeit zur Fort- und Weiterbildung einzuräumen.

(3) Arbeitsverträge sind auf Verlangen der Tierärztekammer vorzulegen.

(4) Nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einer Behörde, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer veterinärmedizinischen Einrichtung des öffentlichen Rechts, einem Unternehmen, einer BGB-Gesellschaft, einem Verein oder einer privatrechtlichen Institution angestellt sind, dürfen nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist. Satz 1 gilt nicht für in tierärztlichen Praxen oder Kliniken angestellte Tierärzte.

§ 14 Weiterführung und Übergabe/Übernahme einer Praxis

(1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen zwölf Monate zugunsten der Witwe oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch Tierärzte weitergeführt werden. Die Weiterführung der Praxis ist der Tierärztekammer durch den die Praxis weiterführenden Tierarzt mitzuteilen.

(2) In Härtefällen kann die Weiterführung der Praxis mit Zustimmung der Tierärztekammer auch zugunsten anderer Hinterbliebener erfolgen. Die Tierärztekammer kann die in Absatz 1 genannte Frist ausnahmsweise angemessen verlängern.

(3) Im Falle des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation ist die Weiterführung einer Praxis durch einen Tierarzt nur mit Zustimmung der Tierärztekammer zulässig. Entfällt die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes aus sonstigen Gründen, ist eine Weiterführung der Praxis nicht zulässig.

(4) Die Übernahme/Übergabe einer tierärztlichen Praxis gegen Entgelt soll durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen, über den die Tierärztekammer unverzüglich zu informieren ist.

§ 15 Gemeinschaftspraxis

(1) Niedergelassene Tierärzte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in Form der Gemeinschaftspraxis verbinden. Die Anzahl der Praxissitze darf die Zahl der Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis nicht überschreiten. Jeder Gesellschafter darf nur einer Gemeinschaftspraxis angehören. Hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben sowie der Teilnahme am Notfalldienst behält jeder niedergelassene Tierarzt der Gemeinschaftspraxis die Stellung wie in der Einzelpraxis. Im Übrigen gelten die §§ 11 – 14 entsprechend.

(2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis ist schriftlich abzuschließen und muss Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie der Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.

(3) Beginn und Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder Veränderungen der Gesellschaftsform sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Der Gesellschaftsvertrag ist der Tierärztekammer auf Verlangen vorzulegen.

(4) Im Namen der Gemeinschaftspraxis dürfen nur die Namen der tierärztlich tätigen Gesellschafter enthalten sein. Eine Fortführung der Gesellschaft unter dem Namen ausgeschiedener oder verstorbener Gesellschafter ist nicht zulässig.

(5) Tierärzten ist das Betreiben einer Gemeinschaftspraxis, auch in der Rechtsform der Partnerschaft, nur mit Tierärzten erlaubt.

(6) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten für die Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über die Gemeinschaftspraxis entsprechend. Partnerschaften sind nur unter Berufsangehörigen möglich.

(7) Die Gemeinschaftspraxis in der Form der Partnerschaft führt den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnung. Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

§ 16 Gruppenpraxis / Praxisgemeinschaft

(1) Niedergelassene Tierärzte können sich zu einer Gruppenpraxis / Praxisgemeinschaft zum Zweck fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern sowie Hilfspersonal zusammenschließen. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils Behandelnden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Praxisinhaber in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind. Auf dem Praxisschild muss klar zu erkennen sein, wer vor Ort tierärztlich tätig ist.

(3) Jeder niedergelassene Tierarzt darf nur einer Gruppenpraxis angehören. Im Übrigen gelten die §§ 11 – 14 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

§ 17 Juristische Personen

(1) Tierärzte können ihren tierärztlichen Beruf in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ausüben. Dabei gelten für die juristische Person die für niedergelassene Tierärzte zutreffenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

(2) Die Gesellschaft muss verantwortlich von einem Tierarzt geführt werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte muss von Tierärzten gehalten werden.

(3) Die Gründung der Gesellschaft ist der Tierärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Tierärztliche Klinik / Tierklinik / Klinik

(1) Tierärzte dürfen eine Klinik nur unter der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierklinik“ oder „Klinik“ oder einer vergleichbaren Bezeichnung betreiben (im Folgenden Klinik genannt). Die Klinik ist eine tierärztliche Praxis mit besonderen Merkmalen entsprechend der

„Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik / Tierklinik / Klinik zu stellenden Anforderungen“ (Anlage 3).

(2) Die Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn die Tierärztekammer die Erfüllung der Anforderungen festgestellt und die Genehmigung erteilt hat. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

(3) Die Klinik muss zur Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden.

(4) Die §§ 11 bis 14 und § 15 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Verletzung von Berufspflichten

Gegen den Tierarzt, der seine Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Vorschriften dieser Berufsordnung verstößt, können Maßnahmen nach Maßgabe des KGHB-LSA eingeleitet werden.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Berufsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am ersten Tag des nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 28. November 2003 (Beilage zum DTBl. 2004), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2010 (DTBl. 2011, S. 131), außer Kraft.

Anlage 1 zu § 11 Abs. 3
Praxislogo



Anlage 2 zu § 11 Abs. 5
Notfalldienstordnung über die Einrichtung und Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes

§ 1 Notfalldienst

(1) Der Notfalldienst hat die tierärztliche Versorgung außerhalb der Sprechzeiten, an Wochenenden, Feiertagen sowie in Nachtstunden, zu gewährleisten. Er soll auch für andere Zeiten eingerichtet werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen, tierärztlichen Versorgung erforderlich scheint.

(2) Jeder niedergelassene Tierarzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.

(3) Die Notfalldienstpflicht beinhaltet die Verpflichtung des Tierarztes, sich so fortzubilden, dass er in der Lage ist, die ihm als Notfall vorgestellten Tiere zweckmäßig zu versorgen.

(4) Die Ausübung des Notfalldienstes erfolgt in Zeiträumen, die in kollegialer Vereinbarung festgelegt werden.

(5) Notfalldienste sollen für räumlich abgegrenzte Bereiche benachbarter Praxen unter Berücksichtigung der beruflichen Belastbarkeit der beteiligten Tierärzte eingerichtet werden (Notfalldienstbezirke). Sie können erforderlichenfalls auch nach fachlichen Gesichtspunkten eingeteilt werden.

§ 2 Einrichtung und Durchführung

(1) Die Einrichtung von Notfalldiensten soll vorrangig durch kollegiale Übereinkunft der benachbarten praktizierenden Tierärzte erfolgen und ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Für die kontinuierliche Planung und Bekanntmachung des Notfalldienstes muss ein Verantwortlicher (Sprecher) aus dem beteiligten Kollegenkreis namhaft gemacht werden.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(3) Ist die Einrichtung eines Notfalldienstes für ein bestimmtes Territorium in kollegialer Übereinkunft nicht gegeben, so nimmt diese Aufgabe die Tierärztekammer wahr. Sie bestimmt den räumlichen Bereich (Notfalldienstbezirk), den Kreis der beteiligten, praktizierenden Tierärzte sowie nach Anhörung dieses Kreises den Sprecher. Bei Bedarf erstellt sie den Dienstablaufplan.

(4) Im Falle einer nicht vorhersehbaren kurzfristigen Verhinderung der Teilnahme am Notfalldienst hat der eingeteilte Tierarzt selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und in jedem Fall die Änderung den Besitzern der Notfallpatienten in geeigneter Form (Anrufbeantworter, Hinweis am Praxiseingang o. ä.) bekannt zu machen.

(5) Der diensthabende Tierarzt muss während seines Notfalldienstes erreichbar sein. Unterhält er mehrere Praxisstandorte, hat er in jedem der Notfalldienstbezirke am Notfalldienst teilzunehmen.

§ 3 Befreiung vom Notfalldienst

(1) Auf Antrag kann die Tierärztekammer eine Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst bei schwerwiegenden Gründen ganz, teilweise oder vorübergehend erteilen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kammervorstand, über einen Widerspruch gegen die Entscheidung des Kammervorstandes die Kammerversammlung.

(3) Ein Antrag auf Befreiung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

(4) Tierärztliche Kliniken sind von der turnusmäßigen Einteilung zum Notfalldienst freigestellt, da sie gem. § 18 Abs. 3 Berufsordnung zur Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden müssen.

Anlage 3 zu § 18 Abs. 1

Richtlinie über die an eine Tierärztliche Klinik / Tierklinik / Klinik zu stellenden Anforderungen (Klinikrichtlinie)

§ 1 Definition

Eine Klinik ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung mit besonderen Einrichtungen zur ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.

§ 2 Bezeichnung

Die Benennung als Tierärztliche Klinik, Tierklinik, Klinik oder mittels vergleichbarer Bezeichnung ist durch weitergehende, die Tierspezies und/oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung zu ergänzen. Für Kliniken für Kleintiere bzw. Pferde gelten die Anforderungen im Anhang 1 bzw. 2 zu dieser Richtlinie.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung einer Klinik ist schriftlich bei der Tierärztekammer zu beantragen. In dem Antrag ist die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen darzulegen. Dem Antrag ist ein Lageplan der für den Klinikbetrieb genutzten Räumlichkeiten beizufügen.

(2) Der Vorstand bildet eine Kommission, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie vor der Zulassung und danach in Abständen von längstens vier Jahren prüft und in einem Klinikabnahmeprotokoll dokumentiert. Mitglieder dieser Kommission sind ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Ausschusses für Berufsrecht und ein weiterer sachverständiger Tierarzt.

(3) Der Vorstand der Tierärztekammer entscheidet über den Antrag und erteilt bei Erfüllung der Anforderungen die Zulassung. Mit erteilter Zulassung besteht die Berechtigung, an der Klinik ein Kliniklogo entsprechend Anhang 3 anzubringen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn Anforderungen der Richtlinie nicht mehr erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann auf den Erwerber bzw. Mitinhaber einer Klinik übergehen, sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

(6) Auf schriftlichen Antrag der Betreiber kann der Status Klinik im begründeten Einzelfall nach Genehmigung der Tierärztekammer bis zu einem Jahr ruhen. Die Bezeichnung darf in diesem Zeitraum nicht geführt werden. Die Zulassung als Klinik erlischt, wenn innerhalb eines Jahres die Wiederaufnahme des Klinikbetriebes nicht erneut angezeigt wird. Die Überprüfungs- und Übergangsfristen bleiben unberührt.

(7) Die Kosten für Erstprüfung, Wiederholungsprüfung und Genehmigung einer Klinik werden durch die Gebührenordnung der Tierärztekammer geregelt.

§ 4 Organisation

(1) Der Betrieb der Klinik ist an die Niederlassung des Betreibers gebunden.

(2) Die gemeinsame Führung einer Klinik ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt.

§ 5 Klinikbetrieb

Die tierärztliche und pflegerische Versorgung der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein. Die Klinik muss für Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden. Die ständige Dienstbereitschaft ist gewahrt, wenn sich ein Tierarzt in der Klinik zur sofortigen Versorgung von Notfallpatienten aufhält oder wenn dieser unverzüglich erreichbar ist.

§ 6 Anforderungen an das Klinikpersonal

(1) Mindestens einer der die Klinik betreibenden Tierärzte muss eine entsprechende klinische Gebietsbezeichnung nachweisen.

(2) Besondere Anforderungen an das Personal sind in den Anhängen definiert.

§ 7 Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

(1) Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.

(2) Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht.

(3) Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der fachlichen Richtung in den entsprechenden Anhängen getroffen.

(4) Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten die Anforderungen in den Anhängen sinngemäß.

§ 8 Weiterbildung, Fortbildung

(1) Der Betreiber einer Klinik soll für diese die Zulassung als Weiterbildungsstätte anstreben. Die in einer Klinik beschäftigten Tierärzte sollen sich um die Befugnis zur Weiterbildung bemühen.

(2) Der leitende Tierarzt ist für eine entsprechende kontinuierliche Fortbildung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

§ 9 Meldepflicht

(1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung Tierärztliche Klinik, Tierklinik oder Klinik die nach deren Inkrafttreten bei der Tierärztekammer eingehen.

(2) Der Betreiber der Klinik hat jede auch nur vorübergehende Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge unverzüglich der Tierärztekammer zu melden.

§ 10 Ausnahmen

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag des Klinikbetreibers Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung in der Tierärztlichen Klinik ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

Anhang 1 zur Klinikrichtlinie **Klinik für Kleintiere**

1. Umfang der Aufgaben

Die Klinik für Kleintiere ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung zur ambulanten und stationären Behandlung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren.

2. Personelle Anforderungen

In der Klinik für Kleintiere müssen mindestens drei Tierärzte hauptberuflich und ganztätig tätig sein, einer der drei kann durch zwei halbtags angestellte Tierärzte ersetzt werden.

Zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen mindestens vier vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Drei dieser Hilfskräfte müssen Tiermedizinische Fachangestellte oder Angehörige verwandter Berufe sein. Einer der Tiermedizinischen Fachangestellten kann durch zwei Auszubildende ersetzt werden. Jede Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitkräfte ersetzt werden.

3. Räumliche Anforderungen

A. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein

- ein Wartezimmer mit Rezeption
- ein Röntgenraum
- ein Labor
- zwei Behandlungsräume
- ein Operations-Vorbereitungsraum
- zwei Operationsräume
- ein Hausapothekenraum
- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- ein Raum oder eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren

B. Stationärer Bereich

- Für die patientengerechte Unterbringung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren sind *mindestens* drei Räume, davon einer als Isolierraum, vorzuhalten.
- Die patientengerechte Unterbringung von mindestens zwölf Tieren, davon zwei für große Hunde, muss gewährleistet sein.
- Auf dem Klinikgelände sind geeignete Harn- und Kotabsatzmöglichkeiten vorzuhalten.
- Eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Tierhaltungsräumen ist sicherzustellen.

4. Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- vollständiges Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen einschließlich Osteosynthese
- vollständiges Instrumentarium für die Durchführung von mindestens drei gleichzeitig ablaufenden Operationen
- Röntgeneinrichtung
- Einrichtungen zur flexiblen und starren Endoskopie für die zu behandelnden Tierarten
- Ultraschallgerät
- EKG-Gerät
- Augenuntersuchungsgeräte
- Zahnbehandlungseinheit
- Narkosegerät mit der Möglichkeit zur Beatmung
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- zwei OP-Lampeneinheiten
- Autoklav bzw. andere Sterilisierungseinheit
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

5. Ausnahmen

Die Tierärztekammer kann zu den Punkten 3 und 4 Abweichungen zu lassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

Anhang 2 zur Klinikrichtlinie **Klinik für Pferde**

1. Umfang der Aufgaben

Die Klinik für Pferde ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung zur ambulanten und stationären Behandlung von Pferden und anderen Equiden.

2. Personelle Anforderungen

In der Klinik für Pferde müssen mindestens drei Tierärzte hauptberuflich und ganztätig tätig sein, einer der drei kann durch zwei halbtags angestellte Tierärzte ersetzt werden.

Zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen mindestens vier vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Zwei dieser Hilfskräfte müssen Tiermedizinische Fachangestellte oder Angehörige verwandter Berufe sein. Die anderen zwei Hilfskräfte können aus den Berufen Tierpfleger, Pferdewirt, Schmied oder sonstigem berufsverwandten Hilfspersonal stammen. Einer der Tiermedizinischen Fachangestellten kann durch zwei Auszubildende ersetzt werden. Jede Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitkräfte ersetzt werden.

3. Räumliche Anforderungen

A. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein

- ein Büro/eine Rezeption
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein OP-Vorbereitungsraum
- ein OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteneinheit
- ein Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung
- ein Lagerraum für medizinische Geräte/Material
- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- ein Longierbahn
- ein Vortrabestrecke

B. Stationärer Bereich

Es müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnung
- mindestens zwei Ausläufe/Paddocks
- mindestens sechs Pferdeboxen, davon zwei für Stute mit Fohlen geeignet
- eine Isolierbox

4. Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Röntgeneinrichtung
- Blutgasanalysegerät
- Ultraschallgerät

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie und Arthroskopie
- EKG-Gerät
- Instrumentarium für arthroskopische, allgemeinchirurgische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen
- Augenuntersuchungsgeräte
- Zahnbehandlungseinheit
- Narkosegerät
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- Autoklav bzw. andere Sterilisierungseinheit
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische sowie für Kot- und Harnuntersuchung

5. Ausnahmen

Die Tierärztekammer kann zu den Punkten 3 und 4 Abweichungen zu lassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

Anhang 3 zur Klinikrichtlinie

Kliniklogo



(Die vorstehende Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 2014 wurde mit Schreiben vom 10. Juli 2014 (Az.: 65-42052/8 41-20i) durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt rechtsaufsichtlich genehmigt.)